

Arbeitgeberveranlassung (gilt für In- und Auslandsübernachtung) ab 2014:

Voraussetzungen:

- Hotelrechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt und
- Bestellung durch den Arbeitgeber/durch den beauftragten Dienstreisenden (Beauftragung erfolgt mittels Dienstreise genehmigung)

A) Arbeitgeberveranlassung liegt vor

Je nach Ausfertigung der Hotelrechnung sind in der Praxis folgende Fälle denkbar:

1. Beispiel: Rechnung ist aufgeteilt in Beherbergungskosten (7% MwSt.) und Verpflegungskosten (19 % MwSt):

Beherbergungskosten	80,00 EUR
Frühstück	25,00 EUR
= Übernachtungskosten (Art. 9 Abs. 3 BayRKG)	105,00 EUR
Tagegeld (Art. 8 BayRKG)	28,00 EUR
abzgl. Kürzung des TAGEGELDS um den Verpflegungsanteil 20% DES VOLLEN SATZES für Frühstück	4,30 EUR
Resttagegeld	23,70 EUR
Gesamt:	105,00 EUR Übernachtung
	23,70 EUR gekürztes Tagesgeld
Erstattung	128,70 EUR

2. Beispiel: Rechnung beinhaltet nur einen Gesamtbetrag für Beherbergungs- und Verpflegungskosten:

= Übernachtungskosten (Art. 9 Abs. 3 BayRKG)	105,00 EUR
Tagegeld (Art. 8 BayRKG)	28,00 EUR
abzgl. Kürzung des TAGEGELDS um den Verpflegungsanteil 20% DES VOLLEN SATZES für Frühstück	4,30 EUR
Resttagegeld	23,70 EUR
Gesamt:	105,00 EUR Übernachtung
	23,70 EUR gekürztes Tagesgeld
Erstattung	128,70 EUR

Bei Arbeitgeberveranlassung ist es unerheblich, ob eine Aufteilung zwischen Beherbergungskosten und Verpflegungskosten erfolgt oder nicht

B) Arbeitgeberveranlassung liegt nicht vor:

Je nach Ausfertigung der Hotelrechnung sind in der Praxis folgende Fälle denkbar:

3. Beispiel: Rechnung ist aufgeteilt in Beherbergungskosten (7% MwSt.) und Verpflegungskosten (19 % MwSt):

Beherbergungskosten	80,00 EUR
Frühstück	25,00 EUR
= Übernachtungskosten (Art. 9 Abs. 3 BayRKG)	80,00 EUR keine Erstattung der Verpflegungskosten, da hierfür Tagesgeld gewährt wird
Tagegeld (Art. 8 BayRKG)	28,00 EUR
Keine Kürzung des Tagesgelds, da Verpflegungskosten gestrichen wurden	-
Resttagegeld	28,00 EUR
Gesamt:	80,00 EUR Übernachtung
	28,00 EUR ungekürztes Tagesgeld
Erstattung	108,00 EUR

4. Beispiel: Rechnung beinhaltet nur einen Gesamtbetrag für Beherbergungs- und Verpflegungskosten:

= Übernachtungskosten (Art. 9 Abs. 3 BayRKG)	105,00 EUR
abzgl. Kürzung der ÜBERNACHTUNGSKOSTEN um den Verpflegungsanteil 20% DES VOLLEN SATZES für Frühstück	4,30 EUR
Restübernachtungskosten	100,70 EUR
Tagegeld (Art. 8 BayRKG)	28,00 EUR
Keine Kürzung des Tagesgelds, da Kürzung beim Übernachtungsgeld vorgenommen wurde	-
Resttagegeld	28,00 EUR
Gesamt:	100,70 EUR gekürzte Übernachtung
	28,00 EUR ungekürztes Tagesgeld
Erstattung	128,70 EUR

Sobald keine Arbeitgeberveranlassung vorliegt, ist es entscheidend, ob eine Aufteilung zwischen Beherbergungskosten und Verpflegungskosten erfolgt oder nicht.

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Reisekostenanteils unterbleibt die Erfassung der mit dem SB-Wert bewerteten Mahlzeit (> 60 EUR), wenn der DR anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit ein Verpflegungspauschale beanspruchen kann, weil er innerhalb der Dreimonatsfrist nachweislich mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung/Dienststelle abwesend ist oder eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt. Stattdessen erfolgt eine tageweise Kürzung der steuerlichen Verpflegungssauschalen (Früh 20 %; Mittag, Abendessen je 60 %).